

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00039 vom 27. Mai 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00039

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00039 du 27 mai 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00039 del 27 maggio 2003

Regeste

Verkehrsordnung | Verkehrsordnung: Linksabbiegeverbot für Schwerverkehr, Gewerbegebiet Ebrist/Neuguet, Oberengstringen (mit dadurch bewirkter Verkehrsverlagerung) Nach der SVG-Revision per 1.1.2003 ist das Verwaltungsgericht zuständig, im Rechtsmittelverfahren funktionelle Verkehrsanordnungen zu überprüfen (E. 1). Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen; Kognitionsfragen (E. 2a). Konkrete örtliche Verhältnisse (E. 2b). Der Sachverhalt wurde von den Vorinstanzen hinreichend ermittelt (E. 3b). Die von der Verkehrsordnung betroffene Transportunternehmung kann aus einer (Baubewilligungs-)Auflage zu den Zu- und Wegfahrtsverhältnissen keinen Vertrauensschutzbestand ableiten (E. 3b). Die Verminderung des Schwerverkehrs auf einem Teil der betroffenen Strasse liegt im öffentlichen Interesse und lässt es auch unter dem Gesichtswinkel des Gleichbehandlungsgebots zu, dass das angeordnete Verkehrsregime nur einige wenige Unternehmen betrifft (E. 3c). Die Vorinstanz hat die Abwägung der entgegengesetzten Interessen richtig vorgenommen (E. 3d). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

a) Die Beschwerdeführenden werfen den Vorinstanzen eine ungenügende Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts vor, namentlich dadurch, dass kein Augenschein durchgeführt und dass die sich aus dem Bericht des Büros X AG ergebende Verkehrsbelastung auf der Hönggerstrasse falsch gewürdigt worden sei. Der Vorwurf ist unbegründet. Ein Augenschein ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Bezüglich der Verkehrsbelastung auf der Hönggerstrasse vermag ein solcher nichts zur Klärung beizutragen, und hinsichtlich der Frage, welche Möglichkeiten mit welchen Vor- und Nachteilen dem Schwerverkehr aus dem Gewerbegebiet "Ebrist/Neuguet" für die Zu- und Wegfahrt mit bzw. ohne das streitbetreffende Linksabbiegeverbot offen stehen, bilden die vorliegenden Akten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführenden hat der Regierungsrat aus dem zur Verkehrsbelastung vorliegenden Bericht keine falschen Schlüsse gezogen. Dieser Bericht befasst sich nämlich von vornherein nur mit der Belastung auf dem Unterengstringer Teil der Hönggerstrasse; das gilt demzufolge auch für die darin enthaltene Aussage, dass sich bezüglich des Lastwagenverkehrs praktisch keine Unterschiede nach Richtungen ergeben hätten. Es kann sich nur fragen, ob zur umfassenden Sachverhaltsermittlung ein Bericht über die Verkehrsbelastung beider Teile der Hönggerstrasse eingeholt werden müsste. Das ist zu verneinen. Der Regierungsrat hat sich bezüglich der Feststellung, dass der Hauptteil des Schwerverkehrs durch die Unterengstringer Hönggerstrasse fliesse, auf die übereinstimmenden Aussagen beider

Gemeinderäte gestützt. Anhaltspunkte dafür, dass diese Feststellung unrichtig sei, liegen nicht vor; wie erwähnt lässt sich die diesbezüglich übereinstimmende Sachverhaltsdarstellung der Exekutivbehörden beider Gemeinden nicht mit der genannten Aussage im Bericht des Büros X AG widerlegen. Ist der Sachverhalt von den Vorinstanzen hinreichend ermittelt worden, besteht auch kein Anlass, die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an den Regierungsrat zurückzuweisen, wie dies die Beschwerdeführenden eventualiter beantragen. b) Unter Hinweis auf die Auflage in der der Beschwerdeführerin 1 am 26. Februar 1996 erteilten Baubewilligung für das Betriebsgebäude an der Ebriststrasse, wonach die Zu- und Wegfahrt zum bzw. vom Werkhof ausschliesslich über die Höneggerstrasse zu erfolgen habe, berufen sich die Beschwerdeführenden erneut auf Vertrauensschutz. Der Einwand ist unbegründet. Dabei kann offen bleiben, ob die genannte Auflage (ausschliesslich) die Fernhaltung des aus dem Gewerbegebiet "Ebrist/Neuguet" stammenden Schwerverkehrs von der Dorfstrasse (welche die Talstrasse in östlicher Richtung mit der Zürcherstrasse verbindet) bezweckt habe, wie dies der Regierungsrat im angefochtenen Rekursentscheid – wiederum gestützt auf die diesbezüglich übereinstimmende Sachdarstellung beider Gemeinden – festgestellt hat. Selbst wenn dies nicht der ausschliessliche oder vorwiegende Zweck der fraglichen Auflage sein sollte, kann die Beschwerdeführerin 1 aus ihr keinen Vertrauensschutz ableiten. Wie der Regierungsrat zutreffend dargelegt hat, bleibt der Beschwerdeführerin 1 trotz des streitigen Linksabbiegeverbots die Möglichkeit, mit ihren Gesellschaftswagen die Höneggerstrasse zu benutzen: nämlich einerseits bei den Wegfahrten den Oberengstringer Abschnitt und andererseits bei den Rückfahrten sowohl den Unterengstringer wie auch den Oberengstringer Teil. Die fragliche Auflage bildet daher weder eine direkte Anspruchsgrundlage der Beschwerdeführerin auf Beseitigung des Linksabbiegeverbots, noch eine Komponente, die im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung (dazu nachfolgend E. 3d) zu ihren Gunsten zu berücksichtigen wäre. c) Unbegründet ist sodann der Einwand, das Linksabbiegeverbot könne sich nicht auf ein öffentliches Interesse stützen und verstosse gegen die Rechtsgleichheit, weil es lediglich die wenigen Unternehmen (worunter jenes der Beschwerdeführerin 1) im Gewerbegebiet "Ebrist/Neuguet" treffe. Die Beschwerdeführerin 1 bestreitet nicht, dass sie neben anderen Unternehmen, die ebenfalls im genannten Gewerbegebiet ansässig sind, zum Schwerverkehr auf der Unterengstringer Höneggerstrasse mit Fahrten von der Talstrasse her beiträgt, ansonsten sie auch keinen Anlass hätte, sich gegen das Linksabbiegeverbot zu wehren. Welchen Anteil die Fahrten aus dem genannten Gewerbegebiet am gesamten Schwerverkehr auf der Unterengstringer Höneggerstrasse ausmachen, kann hier offen bleiben. Indem das Linksabbiegeverbot zu einer Verminderung des Schwerverkehrs auf der Unterengstringer Seite der Höneggerstrasse beiträgt, liegt es jedenfalls im öffentlichen Interesse; und der Umstand, dass davon nur wenige Unternehmen betroffen sind, verstösst schon deswegen nicht gegen das Gleichheitsgebot, weil die Berücksichtigung des aus der näheren Umgebung stammenden Schwerverkehrs - wie hier jenes aus dem Gewerbegebiet "Ebrist/Neuguet" - ein sachliches Kriterium für den Erlass einer funktionellen Verkehrsmassnahme darstellt. d) Die Beschwerdeführenden werfen dem Regierungsrat vor, die massgebenden Interessen für und wider das streitige Linksabbiegeverbot falsch gewichtet zu haben. Namentlich habe der Regierungsrat den bereits in der Rekurschrift des Beschwerdeführers 2 geltend gemachten Umstand nicht berücksichtigt, dass sich an der Höneggerstrasse 21 (auf Gemeindegebiet Oberengstringen) ein Altersheim befinde, auf dessen Bewohner unter dem Gesichtswinkel des Lärmschutzes ebenso oder noch vermehrt Rücksicht als auf den Kindergarten im Unterengstringer Teil der

Hönggerstrasse zu nehmen sei. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass aufgrund der bisherigen Verkehrsregelung (ohne das streitige Linksabbiegeverbot) der Hauptteil des die Hönggerstrasse belastenden Schwerverkehrs auf der Unterengstringer Seite anfällt (vgl. E. 3a) und dass mit dem Linksabbiegeverbot der Schwerverkehr auf dem Oberengstringer Teil nur leicht anwachsen wird. Die vom Regierungsrat vorgenommene Interessenabwägung lässt sich daher auch dann halten, wenn berücksichtigt wird, dass sich am Oberengstringer Teilstück ein Altersheim befindet. Das gilt um so mehr, als weder Anhaltspunkte bestehen noch von den Beschwerdeführenden geltend gemacht wird, dass die durch das Linksabbiegeverbot bewirkte leichte Verlagerung des Verkehrs zu einer Missachtung der massgebenden Lärmschutzgrenzwerte auf dem Oberengstringer Teil führen wird, während es beim vom Regierungsrat ausdrücklich erwähnten Kindergarten an der Unterengstringer Hönggerstrasse vorab um Aspekte der Verkehrssicherheit für die betroffenen Kinder geht. Aus dem gleichen Grund (weil aufgrund des Linksabbiegeverbots nur mit einem geringfügigen zusätzlichen Schwerverkehr auf der Oberengstringer Hönggerstrasse zu rechnen ist), kommt den privaten Interessen des Beschwerdeführers 2, der an diesem Teilstück wohnt, an der Aufhebung des Linksabbiegeverbots kein ausschlaggebendes Gewicht zu. Sodann ist dem Regierungsrat auch insofern beizustimmen, als er die privaten Interessen der Beschwerdeführerin 1 an der Aufhebung des Linksabbiegeverbots im Hinblick auf die ihr verbleibenden Möglichkeiten der Zu- und Wegfahrt über die Hönggerstrasse als gering eingestuft hat. Gesamthaft kann demnach dem Regierungsrat keine rechtsverletzende Interessenabwägung vorgeworfen werden, zumal berücksichtigt werden darf, dass das streitige Linksabbiegeverbot ein an der Gemeindeversammlung Unterengstringen vom 5. Dezember 2001 angenommenes Projekt ergänzt, das auf dem Unterengstringer Teil der Hönggerstrasse eine Verengung der Fahrbahn, den Einbau von Schwellen sowie (beim Kindergarten) einen erhöhten Fussgängerübergang vorsieht. Der Regierungsrat hat das Linksabbiegeverbot zu Recht im Zusammenhang mit diesem Projekt gewürdigt. Seine Entscheidung hält sich jedenfalls im Rahmen des Ermessensspielraums, den das auf Rechtskontrolle beschränkte Verwaltungsgericht zu respektieren hat.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.